

Antrag des Hauptamtes vom 03.08.2010
auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 7.500,00 EURO
auf der Haushaltsstelle 37000.98800, Zuschüsse für Investitionen

Prüfung der Voraussetzungen durch die Kämmerei

Die vorgenannte überplanmäßige Ausgabe ist aus den im Antrag dargestellten Gründen gem. § 97 Abs.1 GO LSA nicht zulässig.

Begründung:


Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer überplanmäßigen Ausgabe ist u. a. die Unvorhersehbarkeit der Maßnahme. Die Dienstanweisung vom 22.12.2005 regelt unter Punkt 6.1, dass Anträge nach § 97 GO LSA keine Mittel zur Nachholung bzw. Korrektur unterlassener oder unzureichender Anmeldung zum Haushalt sein dürfen. Aufgrund der schlechten finanziellen Haushaltssituation der Gemeinde Schkopau wurden die finanziellen Mittel für Zuschüsse von Investitionen an die Kirchen in der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2010 von 50.000,00 € auf 12.500,00 € mittels Gemeinderatsbeschluss reduziert. Diese Gelder wurden in den Haushaltsplan übernommen, welcher gemäß § 159 (3) GO LSA für die Führung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde verbindlich ist.

Eine weitere Prämisse für die Zulässigkeit einer überplanmäßigen Ausgabe ist die Unabweisbarkeit der bevorstehenden Maßnahme. Es muss ein zwingendes sachliches Bedürfnis zur Erfüllung der Aufgabe und damit die Leistung der Ausgabe bestehen. Die Zuschussung für Investitionen an Kirchen stellt eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Schkopau da, für die keinerlei rechtliche Verpflichtungen existieren. Folglich ist die beantragte überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 7.500,00 Euro aus Sicht der Kämmerei und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften unzulässig.

Sonstige Bemerkungen zur weiteren Verfahrensweise:

- Die Zuständigkeit für die Bewilligung der überplanmäßigen Ausgabe liegt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 97 (1) GO LSA erfüllt sind, beim Gemeinderat.
- Auf die Dienstanweisung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben vom 22.12.2005 wird verwiesen.

Schkopau, 04.08.2010



Amtsleiterin